

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 14. September 2010 — AE/Kommission

(Rechtssache F-79/09)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten — Art. 73 des Statuts — Weigerung, eine Krankheit als Berufskrankheit anzuerkennen — Elektromagnetische Hypersensibilität)

(2010/C 317/84)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: AE (Muchamiel, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und D. Martin, sodann J. Currall und J. Baquero Cruz)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der am 16. Januar 2009 erhaltenen Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 15. Dezember 2008, mit der diese den Antrag des Klägers, seine Erkrankung als Berufskrankheit im Sinne von Art. 73 des Statuts anzuerkennen, abgelehnt hat, und, soweit erforderlich, der Entscheidung vom 11. Juni 2009, mit der die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde, sowie auf Zahlung von 12 000 Euro als Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden

Tenor des Urteils

1. Die Europäische Kommission wird verurteilt, an AE 2 000 Euro zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt außer ihren eigenen Kosten ein Viertel der Kosten des Klägers.
4. Der Kläger trägt drei Viertel seiner Kosten.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 14. September 2010 — Rossi Ferreras/Kommission

(Rechtssache F-85/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilungsverfahren 2001/2002 — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Durchführung eines Aufhebungsurteils — Auswirkungen der Rücknahme eines Rechtsakts — Festsetzung von Zielvorgaben)

(2010/C 317/85)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Francisco Rossi Ferreras (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und C. Berardis-Kayser)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002

Tenor des Urteils

1. Die Klage von Herrn Rossi Ferreras wird abgewiesen.
2. Herr Rossi Ferreras trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 19.12.2009, S. 45.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 6. Oktober 2010 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-2/10) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Krankenversicherung — Anträge auf Erstattung von Krankheitskosten — Fehlen einer beschwerenden Maßnahme — Offensichtlich unzulässige und offensichtlich rechtlich unbegründete Klage — Art. 94 der Verfahrensordnung)

(2010/C 317/86)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, mit der die Erstattung von Krankheitskosten des Klägers zum Erstattungssatz von 100 v. H. abgelehnt wurde

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage von Herrn Marcuccio wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Herr Marcuccio trägt die Kosten.
3. Herr Marcuccio wird verurteilt, dem Gericht 1 500 Euro zu erstatten.

(¹) ABl. C 63 vom 13.3.2010, S. 53.

Klage, eingereicht am 30. August 2010 — Cantisani/Kommission

(Rechtssache F-71/10)

(2010/C 317/87)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Nicola Cantisani (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. de Lannoy)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, mit der der Antrag des Klägers auf Leistung von Beistand in Bezug auf Mobbing und der Antrag auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens abgewiesen worden sind

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Leiters der Generaldirektion Personal und Verwaltung der Kommission vom 9. Oktober 2009 (ADMIN.B2/JJ/jm 0[09]) aufzuheben, mit der die Verwaltung die Ansicht zum Ausdruck gebracht hat, dass sie seinem bei der Kommission am 29. Januar 2009 eingereichten Antrag auf Leistung von Beistand nicht nachzukommen habe;
- dem Kläger den durch das Mobbing entstandenen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 2. September 2010 — da Silva Tenreiro/Kommission

(Rechtssache F-72/10)

(2010/C 317/88)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mario Paula da Silva Tenreiro (Kraainem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Zum einen Aufhebung der Entscheidung, mit der die Bewerbung des Klägers um die Besetzung der Planstelle eines Direktors der Direktion E „Justiz“ der GD „Justiz, Freiheit und Sicherheit“ abgelehnt worden ist, und der Entscheidung über die Ernennung des neuen Direktors und zum anderen Aufhebung der Entscheidung, das Verfahren zur Besetzung der Planstelle eines Direktors der GD JFS.F „Sicherheit“ abzuschließen und der Entscheidung über die Ernennung des neuen Direktors

Anträge

Die Kläger beantragt,

- die Entscheidung, mit der seine Bewerbung um die Besetzung der Planstelle eines Direktors der Direktion E „Justiz“ der GD „Justiz, Freiheit und Sicherheit“ abgelehnt worden ist, und die Entscheidung über die Ernennung des neuen Direktors aufzuheben;
- die Entscheidung, das Verfahren über die Besetzung der Planstelle eines Direktors der GD JFS.F „Sicherheit“ und die Entscheidung über die Ernennung des neuen Direktors aufzuheben
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 24. September 2010 — Dubus/Parlament

(Rechtssache F-86/10)

(2010/C 317/89)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Charles Dubus (Tervuren, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Boigelot und S. Woog)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, den Kläger nicht in die Liste der im Beförderungsverfahren 2009 von Besoldungsgruppe AST3 in Besoldungsgruppe AST4 beförderten Beamten aufzunehmen